



Satzung der Gemeinde Klingenberg zum Schutz des Gehölzbestandes im Gemeindegebiet (Gehölzschutzsatzung)

vom 15.09.2021

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 in der aktuell gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg am 14.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zweck und Ziel.....	1
§ 2 Schutzgegenstand	2
§ 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen	3
§ 4 Zulässige Handlungen	3
§ 5 Verkehrssicherungspflicht	4
§ 6 Verbotene Handlungen	4
§ 7 Entnahme von geschützten Gehölzen.....	5
§ 8 Genehmigungsverfahren.....	6
§ 9 Ersatzpflanzungen	6
§ 10 Betreten von Grundstücken.....	7
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 12 Schlussbestimmungen	8
Anlagen	10-15

§ 1 Zweck und Ziel

- (1) Die Gehölzschutzsatzung dient dem öffentlichen Anliegen, wertvolle Bäume und Gehölze als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten, zu verbessern bzw. wiederherzustellen.

- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand und andere wertvolle Gehölze sowie deren Standorte geschützt, um
- a) die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zu fördern,
 - b) das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten, zu gliedern und zu pflegen sowie das kulturelle Erbe in der Landschaft zu bewahren,
 - c) die örtlichen Umweltbedingungen durch die positiv wirkenden Umwelteinflüsse von Gehölzen zu erhalten oder zu verbessern sowie schädliche Einwirkungen wie Luftverunreinigungen und Lärm abzuwehren und
 - d) die Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (insbesondere epiphytische Moose und Flechten) zu bewahren,
 - e) das Kleinklima durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbindung bei Filterwirkung des Laubes zu erhalten oder zu verbessern.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Gehölzschutzsatzung regelt den Schutz von wertvollen Gehölzen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes, die Gemarkungen Beerwalde, Borlas, Colmnitz, Friedersdorf, Höckendorf mit Edle Krone, Klingenberg, Obercunnersdorf, Paulshain, Pretzschendorf, Röthenbach und Ruppendorf umfassend, unabhängig davon, ob es sich um gepflanzte oder natürlich gewachsene Bäume oder Sträucher handelt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Obstgehölze, Eiben und Weißdorn mit einem Stammumfang von 60 Zentimeter und mehr sowie alle weiteren Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 Zentimeter und mehr, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden. Für Baumkronenansätze unter einem Meter Höhe ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen sind alle einzelnen Stammumfänge zu addieren und zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen. Ausnahmen dieser Regelungen sind im § 2 Abs. 4 dieser Satzung zusammengefasst,
 - b) Sträucher von mindestens 2,5 Meter Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 25 Zentimeter Stammumfang über dem Erdboden,
 - c) Freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von 2,50 Meter und mehr, geschnittene Hecken von 1,80 Meter und mehr sowie einer Mindestlänge von 10,00 Meter,
 - d) Alleen und einseitige Baumreihen sowie Bäume auf Flächen für den ruhenden Verkehr unabhängig von Art und Stammumfang,
 - e) Wiesen, welche laut Verwaltungsvorschrift die Merkmale Biotopschutz „Streuobstwiese“ erfüllen und nicht kartiert sind (vgl. Anlage 4),
 - f) standortgerechte Gehölze im Gewässerrandstreifen unabhängig vom Stammumfang im Sinne von § 38 Abs. 4 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - g) Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung sowie früheren Fassungen der Gehölzschutzsatzung, auch wenn für diese Gehölze die Schutzvoraussetzungen nach den Buchstaben a) bis c) nicht vorliegen,
 - h) Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.
- (3) Geschützt sind außerdem die Wurzelbereiche, bei Bäumen die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten, bei Sträuchern und Hecken die Flächen unter der Strauch- bzw. Heckenkrone zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

- (4) Die Bestimmungen der Gehölzschutzsatzung gelten nicht für:
- a) Bäume und Sträucher an Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 - b) Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen, wenn der Zweck des Eingriffs unmittelbar mit der Pflege, der Erneuerung und Nutzung des direkt wirtschaftlich genutzten Gehölzbestandes in Zusammenhang steht.
 - c) Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 - d) Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 - f) Gehölze an öffentlichen Straßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich einschränken oder behindern.
 - g) Bahnanlagen der Deutschen Bahn.
- (5) Die Satzung findet keine Anwendung:
- a. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,
 - b. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist,
 - c. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 3

Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume und anderen wertvollen Gehölze sind artgerecht zu pflegen, vor Gefährdung zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten.
- (3) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch Auskoppeln vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen. Die Koppel- bzw. Weidezäune dürfen nicht an den Gehölzen befestigt werden. Vielmehr sind in einem geeigneten Abstand von den geschützten Gehölzen separate Koppel- bzw. Weidepfähle aufzustellen.
- (4) Durch die Gemeinde Klingenberg kann nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, auf dem sich ein nach § 2 dieser Satzung geschütztes Gehölz befindet, bei Gefährdung desselben bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zum Erhalt oder zum Schutz trifft oder das Durchführen bestimmter Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) An geschützten Gehölzen sind Handlungen zulässig, die unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen, insbesondere im Rahmen des Gewährleistens der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht als Folge unvorhersehbarer Naturereignisse, wie z.B. Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben usw., beinhalten. Diese Maßnahmen sind auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken und sind innerhalb einer Woche nach dem Durchführen der Gemeinde Klingenberg anzudeuten. In der Anzeige ist der Grund für das Unaufschiebbare der durchgeführten Maßnahmen darzulegen und Mittel (z.B. Sachverständigen-Gutachten, Fotodokumentation) oder Personen zu deren Nachweis aufzuführen. Die Zulässigkeit der Maßnahme gilt als festgestellt, sofern die Gemeindeverwaltung sich nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige hierzu äußert.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben das Recht, an den auf ihrem Grundstück befindlichen geschützten Gehölzen folgende Handlungen vorzunehmen:
 - a) ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Nutzung der Gehölze, insbesondere Formschnitt an Hecken, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Verjüngungsschnitt an Altbäumen sowie Entnahme von Totholz, Nachschneiden von Astabbrüchen,
 - b) Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen (vgl. auch § 5 Nr. 3),
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung (z.B. Kopfweidenpflege),
 - d) sachgemäßes Entfernen von Ästen, die eine Gefährdung für Gebäude und Freileitungen darstellen oder Verkehrszeichen, Straßenschilder und Straßenlaternen verdecken,
 - e) Fällen von Bäumen auf Grund eines Gerichtsurteils.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit abzuwenden.
- (2) Es sind mindestens alle drei Jahre alle an Verkehrsflächen befindlichen Gehölze in Hinblick auf mögliche Gefährdungen zu kontrollieren, sofern sie gesund oder nur leicht geschädigt sind. Als Kontrollmethode genügt im Normalfall eine Sichtkontrolle. Für stark geschädigte Gehölze verkürzt sich das Kontrollintervall auf bis zu einer Kontrolle pro Jahr oder kürzer (Regel-Kontrollintervall FLL 2010). Zusätzliche Kontrollen machen sich nach extremen Witterungsereignissen, beispielsweise starken Gewittern und Stürmen erforderlich. Untypische Veränderungen an Gehölzen, wie z.B. Rissbildung oder Pilzbefall, sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bäumen, die mit Kronen- oder Stammteilen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe (Lichtraumprofil) ständig gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil beträgt bei Straßen vom Rand der befestigten Fahrbahn (z.B. Bordstein) gemessen 0,75 Meter zur Seite und 4,50 Meter in der Höhe sowie über Rad- und Gehwegen 2,50 Meter in der Höhe. Hecken entlang von Verkehrswegen dürfen den Verkehrsraum seitlich nicht einengen. Im Bereich von Straßenkreuzungen sind die Gehölze so zurückzuschneiden, dass in einem Bereich ab 0,80 Metern Höhe die Sicht nicht ver-

sperrt wird und somit ein Sichtdreieck für Autofahrer nach RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) vorhanden ist.

§ 6 Verbotene Handlungen

- (1) Das Beseitigen aller nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt dann vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern und/oder das weitere Wachstum sowie ihre Funktion beeinträchtigen können. Insbesondere ist es verboten:
- a) so auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich einzuwirken, dass der Baum dauerhaft geschädigt wird und dies zum Absterben und/oder zur Beeinträchtigung der Standfestigkeit führen kann,
 - b) die Bodenoberfläche im Wurzelbereich zu befestigen (z.B. durch Befahren mit Fahrzeugen oder Abstellen von Gegenständen) oder mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht zu versiegeln, soweit das nicht zum Erhalt befestigter Straßenoberflächen unbedingt erforderlich ist,
 - c) feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, z.B. Baumaterialien, Kraftstoffe, Salze, Abwässer, Fette, Öle, Herbizide usw., im Wurzelbereich aufzubringen, die geeignet sind, die Gesundheit des geschützten Baumes zu gefährden,
 - d) den Boden im Wurzelbereich abzutragen und Aufgrabungen in diesem Bereich vorzunehmen oder den Boden im Wurzel- bzw. Stammbereich aufzuschütten,
 - e) Wurzeln von über 5 cm Durchmesser zu durchtrennen.
- (2) Es ist verboten, geschützte Bäume oder andere wertvolle Gehölze:
- a) als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen, Weidezaunisolatoren usw. zu nutzen oder mit Farbanstrichen zu markieren,
 - b) die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen oder zu beschädigen,
 - c) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern.

§ 7 Entnahme von geschützten Gehölzen

- (1) Die Entnahme von geschützten Gehölzen kann auf Antrag von der Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung genehmigt werden, wenn
- a) überwiegend öffentliche Belange, insbesondere Belange der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Verkehrssicherheit sowie Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Wasserläufen usw. dies erfordern,
 - b) dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist (die Genehmigung wird erst mit erteilter Baugenehmigung wirksam),
 - c) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht anders oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu beheben wären,
 - d) ein geschütztes Gehölz so krank ist, dass seine Erhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde oder dieses wegen einer gefährlichen Krankheit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu entfernen ist,

- e) ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt bzw. zum Schaffen von ausreichendem Wuchsraum (Standraumregulierung) Gehölze entnommen werden müssen,
- f) Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

Beschattungen, Bauwerksnähe, Heben von Gehwegplatten und Bordsteinen sowie Laub- und Fruchtfall stellen keine hinreichenden Gründe zum Beseitigen von geschützten Gehölzen dar.

- (2) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1, (Raum für individuelle Ergänzungen) enthalten. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Genehmigungsverfahren

- (1) Das Erteilen einer Erlaubnis nach § 7 ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder elektronisch vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze zu beantragen. Das Antragsformular ist in Papierform in der Gemeindeverwaltung Klingenberg und in digitaler Form unter www.gemeinde-klingenberg.de erhältlich. Darauf sind Art (soweit bekannt), Höhe und Stammumfang des geschützten Gehölzes (in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus gemessen) sowie dessen Standort unter Beifügen eines Lageplanauszuges zu beschreiben und der Grund für den Antrag darzulegen. Bei kranken Bäumen kann das Gutachten eines Baumsachverständigen verlangt werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines vollständig eingereichten Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Mit dem Erteilen eines Zwischenbescheides kann im begründeten Einzelfall einmalig eine Fristverlängerung durch die Gemeinde bewirkt werden.
- (3) Beim Erteilen der Genehmigung ist der Antragsteller auf die Unzulässigkeit des Abschneidens von Baum- und Gehölzteilen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie die mögliche Ausnahmeregelung durch die Untere Naturschutzbehörde hinzuweisen.
- (4) Beim Erteilen der beantragten Genehmigung oder Befreiung kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet werden, nähere Einzelheiten regelt § 9 dieser Satzung.
- (5) Das Genehmigungsverfahren für die Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 ist kostenfrei. Die Kostenfreiheit erstreckt sich nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.
- (6) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 gelten § 8 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG. Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Klingenberg erhoben.

- (7) Das Einhalten der im Bescheid getroffenen Festlegungen wird von der Gemeindeverwaltung geprüft.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Ersatzpflanzungen sind erforderlich, wenn
- a) ein in seiner Art seltenes oder kulturhistorisch bedeutendes (ortsbildprägendes oder im Hofraum eines Bauerngehöfts stehendes) Gehölz entnommen wurde,
 - b) nach Entnahme eines Gehölzes die ökologisch vorteilhaften Wirkungen des Gehölzes nicht durch andere in der Nähe befindliche Gehölze kompensiert werden können,
 - c) der Gehölzanteil zur Gewährleistung der Baufreiheit des Areals stark vermindert wurde.
- (2) Ersatzpflanzungen entfallen, wenn das Entnehmen von geschützten Gehölzen zum Freistellen anderer wertvollerer Gehölze dient, zum Schaffen von ausreichendem Wuchsraum für die Stabilisierung und Herausbildung der arttypischen Wuchsform erforderlich wird oder bereits ausreichend gesicherte Naturverjüngung der geschützten Gehölze vorhanden ist.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Richtwerte für Ersatzpflanzungen fest.
- (4) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (5) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Vitalität innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde Klingenberg den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (6) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstücks vorzunehmen. Ist das aus objektiven Gründen nicht möglich, so sind diese an anderer Stelle oder auf einem von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Areal vorzunehmen. Ersatzpflanzungen können in Eigenleistung oder durch eine beauftragte Firma ausgeführt werden. Alternativ kann die Ersatzpflanzung durch das Einzahlen eines festzulegenden Betrages in den Baumschutzfond der Gemeinde abgegolten werden (§ 29 Abs. 2 BNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Der Baumschutzfond wird zweckgebunden zur Kostendeckung für das Pflanzen oder Erhalten von Gehölzen auf anderen Grundstücken im Gemeindegebiet verwendet.
- (7) Für das Entnehmen eines geschützten Gehölzes ist mindestens eine Ersatzpflanzung erforderlich. Bei besonders wertvollen oder das Ortsbild prägenden Gehölzen sind mindestens zwei Ersatzpflanzungen zu erbringen. Eine Ersatzpflanzung umfasst das Beschaffen des Gehölzes sowie dessen Pflanzung und Pflege. Gehölzart, Anzahl, Pflanzengröße und Pflanzort werden in Abhängigkeit vom ökologischen und ästhetischen Wert des entnommenen Gehölzes in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtig-

ten festgelegt. Die Ersatzpflanzung kann in Eigenleistung bzw. durch eine beauftragte Firma ausgeführt werden.

- (8) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nach dem Pflanzen gutes Wachstum zeigen. Andernfalls ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (9) Erfüllt der Verpflichtete die Anordnung zur Ersatzpflanzung nicht, wird nach vorheriger Anhörung ein Bußgeld erhoben (siehe § 11).

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind im Sinne des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG befugt, zum Zweck der Umsetzung der Bestimmungen der Gehölzschutzsatzung Grundstücke zu betreten. Dieser Personenkreis ist dabei berechtigt, Aufmaße, Fotografien, diagnostische Untersuchungen u. ä. anzufertigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder zur wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere auch wer
 - a) gemäß § 5 seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt oder
 - b) gemäß § 6 verbotene Handlungen vornimmt oder
 - c) gemäß § 7 die Handlungen ohne Genehmigung oder Befreiung vornimmt oder
 - d) Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - b) auf Grundlage von § 9 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - c) den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - d) einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 10 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (3) Er kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße auf der Grundlage des Bußgeldrahmens – Anlage 2 zu dieser Satzung – belegt werden. Die Festsetzung der Bußgeldhöhe steht im Ermessen der Gemeinde und richtet sich nach Art und Weise des Verstoßes.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Klingenberg in der Fassung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Klingenberg, den 15.09.2021


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 15.09.2021


Schreckenbach
Bürgermeister



Anlage 1 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Klingenberg

Richtwerte zu Art und Umfang der Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung

1. Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen

Freiraumkategorie/ Funktion Grundstücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffs	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)		
		60-150	>150-220	>220
Anzahl Pflanzungen: Stück x Pflanzenklasse A - D				
1. Repräsentative Freiräume Zentrale Plätze, sonstige öffentliche Plätze, Straßenbaumpflanzungen, Parkanlagen	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	3 x D
	sonstige Gründe	2 x B	2 x C	2 x D
	ohne Genehmigung	10 x B	10 x C	10 x D
2. Friedhöfe, Sportanlagen, Gesellschaftsbauten (Lehre, Forschung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Gedenkstätten usw.), Gewerbe, Industrieanlagen	Bauvorhaben	2 x B	2 x C	2 x D
	sonstige Gründe	1 x B	1 x C	1 x D
	ohne Genehmigung	10 x B	10 x C	10 x D
3. Kleinbetriebe, Mehrfamilienhäuser, Villen	Bauvorhaben	2 x B	2 x C	2 x D
	sonstige Gründe	1 x B	1 x C	1 x D
	ohne Genehmigung	5 x B	5 x C	5 x D
4. Ein- und Zweifamilienhäuser, Flurgehölze	Bauvorhaben	2 x A	2 x B	2 x C
	sonstige Gründe	1 x A	1 x B	1 x C
	ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C

2. Pflanzgröße

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzgröße
A	Heister bis 3 m Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 12 – 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang > 14 – 20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang > 20 – 25 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Es werden nur einheimische Gehölzarten, welche sich für den jeweiligen Standort eignen, zugelassen. Eine Auflistung von einheimischen Gehölzarten enthält die Anlage 3.

Anlage 2 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Klingenberg

Bußgeldrahmen für das Ahnden von Verstößen

Entsprechend der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ist die Bußgeldhöhe im Rahmen der Basisberechnung zu konkretisieren.

Basisberechnung

Wertigkeit des/der Gehölzes/-er	Wertminderung von Funktion / Zustand / Art des/der Gehölzes/-er		
	< 30 %	30% - 50%	>50% - 100%
hoch	250 € - 500 €	500 € - 1.500 €	1.500 € - 5.000 €
mittel	50 € - 100 €	100 € - 500 €	500 € - 1.000 €
niedrig	25 € - 50 €	50 € - 100 €	100 € - 250 €
Nichterfüllung von Ersatzpflanzungen und Auflagen: 50 € bis 500 €			

Die Wertigkeit des Gehölzes / der Gehölze ist im konkreten Fall zu beurteilen. Dabei sind Aspekte wie z.B.

- kulturhistorische Bedeutung eines Gehölzes (z.B. ortsbildprägende, geschichtsträchtige Linde, Eiche, Kastanie o.a., Hofraum in einem Bauerngehöft),
- Standort des Gehölzes im Innen- oder Außenbereich,
- Bedeutung des Gehölzes als Lebensstätte wildlebender Tiere und Pflanzen (zunehmendes Alter geht i.d.R. einher mit einer höheren Biotopqualität),
- Stellung der Gehölze als Trittsteine im Biotopverbund

unterschiedlich zu gewichten.

Anlage 3 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Klingenberg

Einheimische Gehölzarten

1. Beispiele für Laubgehölze:

Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Eßbare Kastanie	Castanea sativa
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Feld-Ahorn	Acer campestre
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Birke	Betula pendula
Rot-, Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Robinie	Robinia pseudoacacia
Silber-Weide	Salix alba
Sal-Weide	Salix caprea
Hainbuche	Carpinus betulus
Scheinquitte	Chaenomeles
Hartriegel	Cornus
Hasel	Corylus
Weißdorn	Crataegus
Rotdorn	Crataegus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Platane	Platanus
Schwarzpappel	Populus nigra
Wallnuss	Juglans regia

Apfel (alle Sorten)
Birne (alle Sorten)
Süßkirsche (alle Sorten)
Pflaume (alle Sorten)
Quitte (alle Sorten)

2. Beispiele für Nadelgehölze:

Tanne
Fichte
Kiefer
Lärche

Hinweis:

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlage 4 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Klingenberg

Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale und Streuobstwiesen im Gemeindegebiet Klingenberg

1. Naturdenkmale – Gehölze:

Auszug aus der Anlage 1 zur Verordnung „Naturdenkmale – Gehölze“ des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 09. Dezember 2014 für das Gemeindegebiet Klingenberg

Nr.	Objekt-Nr.	Bezeichnung des ND <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Gemarkung, Flurstück	Rechtswert/ Hochwert	Schutz- würdigkeit
18	wrk 052	Sommerlinde im Flurstück Nr. 66a in Klingenberg <i>Tilia platyphyllos</i>	Klingenberg <u>66a</u>	5396979 5643698	5
28	wrk 081	Fichte am Uferrand der Wilden Weißeritz östlich von Klingenberg <i>Picea abies</i>	Klingenberg <u>149/1</u> , 150/1, 468	5397614 5643406	1, 4, 5
29	wrk 086	Traubeneiche am Heiligen Weg in Höckendorf <i>Quercus petraea</i>	Höckendorf <u>873/1</u> , 880a	5400569 5646325	5
35	wrk 111	Ahorngruppe am südlichen Ortsrand von Klingenberg <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Acer platanoides</i>	Klingenberg <u>83</u> , 113/28, 399/1, 456a	5396975 5643444	1, 3, 5
*1	wrk 018	Drei Stieleichen am Pfarrgarten in Höckendorf <i>Quercus robur</i>	Höckendorf <u>71a</u> , 73, 74	5400878 5644391	

*1 Das Naturdenkmal wrk018 - Drei Stieleichen am Pfarrgarten in Höckendorf befindet sich aktuell im Einzelausweisungsverfahren und wird im Jahr 2020 zum Naturdenkmal erklärt werden.

2. Flächenhafte Naturdenkmale im Gebiet der Gemeinde Klingenberg:

Nr.	Objekt-Nr.	Bezeichnung des FND	Gemarkung, Flurstück
1	wrk 034	Biotop Eisenhut Hosenmühle	Klingenberg 468 tw
2	wrk 090	Schatthagwald Obercunnersdorf	Obercunnersdorf 320/1 tw, 436, 438/1, 440, 444/1

Anlage 4 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Klingenberg

3. Streuobstwiesen:

Streuobstwiesen sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG und werden wie folgt definiert (III. 1. Nr. 2 Buchstabe f: aa) VwV Biotopschutz):

„Streuobstwiesen sind extensiv genutzte Obstbaumbestände aus hoch- oder mittelstämmigen Gehölzen, die oft unregelmäßig (gestreut) in Grünland oder typischen Brachestadien angeordnet sind. Sie sind gekennzeichnet durch einen artenreichen Unterwuchs und vielfältige Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen. Erfasst sind flächige Bestände in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich ab circa 500 m² oder zehn Obstbäumen.“

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlung, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.